Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 32.

(Nr. 5109.) Bestätigungs-Urkunde des Nachtrags zu dem Statut der Allgemeinen Gas-Aktiengesellschaft in Magdeburg. Vom 8. August 1859.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Prinz von Preußen, Regent,

fügen hiermit zu wissen, daß Wir dem von der durch die Kabinetsorder vom 16. März 1857. genehmigten Allgemeinen Gas-Aktiengesellschaft zu Magdeburg in den Generalversammlungen vom 26. Januar und 28. April d. J. beschlossenen und in der notariellen Urkunde vom 25. Mai d. J. verlautbarten Statutnachtrage die landesherrliche Bestätigung ertheilt haben.

Wir befehlen, daß diese Urkunde mit der vorerwähnten notariellen Urkunde für immer verbunden und nebst dem Wortlaute des Statutnachtrags durch die Gesetz-Sammlung und das Amtsblatt der Regierung in Magdeburg zur öffentlichen Kenntniß gebracht werde.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Ems, den 8. August 1859.

(L. S.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

v. d. Heydt. Simons.

Ausgegeben zu Berlin den 31. August 1859.

Nachtrag zum Statut der Allgemeinen Gas-Aktiengesellschaft zu Magdeburg.

§. 1.

Statt des §. 5. tritt folgende Bestimmung in Kraft:

Das Grundkapital der Gesellschaft besteht aus einem Kapitale von fünfmal hundert tausend Thalern, und zerfällt in fünftausend Aktien, jede zu Einhundert Thalern.

§. 2.

Zusatz zum §. 9. des Statuts:

Das Direktorium ist ermächtigt, nach erfolgter Einzahlung von funfzig Prozent für je zwei Interimsquittungen mit funfzig Thaler Einzahlung eine Vollaktie mit Dividendenkupons auszugeben.

In diesem Falle erlischt die Verbindlichkeit der ersten Zeichner.

(Nr. 5110.) Allerhöchster Erlaß vom 21. August 1859., betreffend die in Gemäßheit der Gesetze vom 10. Mai 1858. und 2. Juli 1859. zu Eisenbahnbauten aufzunehmenden Staatsanleihen von resp. 7,500,000 Rthlr. und 10,900,000 Rthlr., zusammen achtzehn Millionen vierhundert tausend Thalern.

Auf Ihren Bericht vom 16. d. M. genehmige Ich, daß in Gemäßheit des Gesetzes vom 10. Mai v. J., betreffend den Bau einer Eisenbahn von Königsberg in östlicher Richtung über Insterburg und Gumbinnen bis zur Landesgrenze bei Eydtkuhnen (Gesetz-Sammlung S. 270.) und des Gesetzes vom 2. Juli d. J., betreffend den Bau einer Eisenbahn von Bromberg über Thorn zur Landesgrenze in der Richtung auf Lowicz, sowie die Beschaffung der Geldmittel zur vollständigen Ausrüstung der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn mit einem Doppelgeleise, imgleichen die Deckung des Mehrbedarfs für den Bau der Kreuz-Cüstrin-Frankfurter und der Saarbrücken-Trier-Luxemburger Eisenbahn (Gesetz-Sammlung S. 365.) eine Staatsanleihe von 7,500,000 Rthlr. und von 10,900,000 Rthlr., im Ganzen von „achtzehn Millionen vierhundert tausend Thalern“, in Schuldverschreibungen über

Einhundert Thaler,
zweihundert Thaler,
fünfhundert Thaler und
Eintausend Thaler,

im Laufe dieses Jahres und der folgenden Jahre allmälig nach Maaßgabe des Bedarfs ausgegeben, mit vier und einem halben Prozent jährlich am 1. April und 1. Oktober jeden Jahres verzinst und vom 1. Januar 1862. ab jährlich mit mindestens Einem Prozent, sowie mit dem Betrage der durch die fortschreitende Amortisation ersparten und der durch Verjährung erloschenen Zinsen des Gesammtkapitals getilgt werde.

Ich ermächtige Sie, hiernach die weiteren Anordnungen zu treffen.

Dieser Mein Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 21. August 1859.

Im Namen Sr. Majestät des Königs:

Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

v. Patow.

An den Finanzminister.

 (Nr. 5111.)

(Nr. 5111.) Bekanntmachung, betreffend die Bestätigung des revidirten Statuts der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft von 1857. Vom 23. August 1859.

Dem nach dem Beschlusse der Aktionaire der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft aufgestellten „revidirten Statut von 1857.", welches in die Stelle der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 6. Juli 1850. genehmigten Statuten dieser Gesellschaft und des unterm 10. Juni 1854. genehmigten Nachtrages zu denselben tritt, ist auf Grund der Allerhöchsten Order vom 8. d. Mts. die landesherrliche Bestätigung ertheilt worden.

Dies wird hierdurch nach Vorschrift der §§. 3. und 4. des Gesetzes über die Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die Allerhöchste Order nebst dem Statut in dem Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Magdeburg abgedruckt werden wird.

Berlin, den 23. August 1859.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.	Der Justizminister.	Der Minister des Innern.
v. d. Heydt.	Simons.	Gr. v. Schwerin.

Berichtigung.

In der Verordnung vom 1. Juli 1859., betreffend die Revision des Deichwesens in der Altmark, §. 19. C. 1., Gesetz-Sammlung S. 377., muß es heißen:

1) die Rittergüter Osterholz rc., statt: Osterburg.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. Decker).